

Amtsblatt der Europäischen Union

C 229



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

64. Jahrgang
15. Juni 2021

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2021/C 229/01	Euro-Wechselkurs — 14. Juni 2021	1
2021/C 229/02	Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Union in Drittländern	2
2021/C 229/03	Beschluss der Kommission vom 4. Juni 2021 über die Lizenzierung des Natura-2000-Logos	6

Europäischer Datenschutzbeauftragter

2021/C 229/04	Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zu dem Vorschlag für eine Pilotregelung für auf der Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen (<i>Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in englischer, französischer und deutscher Sprache auf der Internetpräsenz des EDSB unter www.edps.europa.eu</i>)	13
2021/C 229/05	Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zu dem Vorschlag für eine Verordnung über die Betriebsstabilität digitaler Systeme des Finanzsektors und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 909/2014 (<i>Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in englischer, französischer und deutscher Sprache auf der Internetpräsenz des EDSB unter www.edps.europa.eu</i>)	16

V Bekanntmachungen

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäische Kommission

2021/C 229/06	Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und damit verbundene Tätigkeiten gemäß dem Arbeitsprogramm 2021-2022 für das Programm „Horizont Europa“ (Rahmenprogramm für Forschung und Innovation 2021-2027)	19
---------------	--	----

DE

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

14. Juni 2021

(2021/C 229/01)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,2112	CAD	Kanadischer Dollar	1,4737
JPY	Japanischer Yen	132,95	HKD	Hongkong-Dollar	9,4008
DKK	Dänische Krone	7,4361	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6959
GBP	Pfund Sterling	0,85898	SGD	Singapur-Dollar	1,6070
SEK	Schwedische Krone	10,0944	KRW	Südkoreanischer Won	1 355,07
CHF	Schweizer Franken	1,0889	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,7159
ISK	Isländische Krone	147,20	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7501
NOK	Norwegische Krone	10,0828	HRK	Kroatische Kuna	7,4890
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	17 267,62
CZK	Tschechische Krone	25,422	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9841
HUF	Ungarischer Forint	351,14	PHP	Philippinischer Peso	57,969
PLN	Polnischer Zloty	4,5152	RUB	Russischer Rubel	87,5040
RON	Rumänischer Leu	4,9203	THB	Thailändischer Baht	37,717
TRY	Türkische Lira	10,1380	BRL	Brasilianischer Real	6,1846
AUD	Australischer Dollar	1,5696	MXN	Mexikanischer Peso	24,1179
			INR	Indische Rupie	88,7015

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Union in Drittländern ⁽¹⁾

(2021/C 229/02)

AUGUST 2020

Dienstort	Kaufkraftparität August 2020	Wechselkurs August 2020 (*)	Berichtigungskoeffizient August 2020 (**)
Iran	58 043	49 320,6	117,7
Kirgisistan	55,29	89,9777	61,4
Libanon	4 516	1 770,26	255,1
Nordmazedonien	28,15	61,6950	45,6
Saudi-Arabien	3,836	4,40363	87,1
Südsudan	385,4	192,660	200,0
Sudan	109,4	64,7072	169,1

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung.

(**) Brüssel und Luxemburg = 100.

SEPTEMBER 2020

Dienstort	Kaufkraftparität September 2020	Wechselkurs September 2020 (*)	Berichtigungskoeffizient September 2020 (**)
Angola	518,7	693,090	74,8
Argentinien	47,96	88,0995	54,4
Tschad	652,2	655,957	99,4
Dominikanische Republik	37,45	68,7889	54,4
Malaysia	3,223	4,96320	64,9
Pakistan	110,2	199,065	55,4
Südsudan	406,3	196,223	207,1
Sudan	125,1	65,1395	192,0
Suriname	8,801	8,88621	99,0

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung.

(**) Brüssel und Luxemburg = 100.

(1) Gemäß dem Eurostat-Bericht vom 5. Mai 2021 über die Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der in Delegationen in Drittländern Dienst tuenden Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Union im Einklang mit Artikel 64 Anhang X und Anhang XI des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.
Weitere Informationen sind auf der Website von Eurostat verfügbar (<http://ec.europa.eu/eurostat> „Daten“ > „Datenbank“ > „Wirtschaft und Finanzen“ > „Preise“ > „Berichtigungskoeffizient“).

OKTOBER 2020

Dienstort	Kaufkraftparität Oktober 2020	Wechselkurs Oktober 2020 (*)	Berichtigungs- koeffizient Oktober 2020 (**)
Argentinien	50,76	88,6778	57,2
Costa Rica	557,9	703,495	79,3
Demokratische Republik Kongo	2 889	2 312,82	124,9
Gambia	45,28	60,4300	74,9
Haiti	105,0	83,8978	125,2
Iran	63 731	49 148,4	129,7
Kosovo	0,6469	1,00000	64,7
Libanon	5 003	1 764,08	283,6
Liberia	381,2	232,649	163,9
Malawi	578,6	877,297	66,0
Südafrika	10,83	19,8685	54,5
Südsudan	431,9	196,423	219,9
Sudan	152,5	64,1145	237,9
Suriname	9,477	16,5630	57,2
Türkei	4,002	9,16490	43,7
Usbekistan	7 488	12 071,3	62,0

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung.

(**) Brüssel und Luxemburg = 100.

NOVEMBER 2020

Dienstort	Kaufkraftparität November 2020	Wechselkurs November 2020 (*)	Berichtigungs- koeffizient November 2020 (**)
Argentinien	53,72	91,5955	58,6
Dschibuti	200,2	208,376	96,1
Eritrea	18,67	18,0646	103,4
Äthiopien	33,80	44,7994	75,4
Kasachstan	322,0	507,300	63,5
Libanon	5 334	1 764,38	302,3
Mauritius	34,23	46,9488	72,9
Myanmar/Birma	1 249	1 548,44	80,7
Nepal	98,93	139,695	70,8
Pakistan	116,5	190,565	61,1
Papua-Neuguinea	3,881	4,09231	94,8
Südsudan	458,1	203,182	225,5

Sudan	166,9	65,1979	256,0
Suriname	10,28	16,5658	62,1
Tadschikistan	8,102	12,1015	67,0

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung.

(**) Brüssel und Luxemburg = 100.

DEZEMBER 2020

Dienstort	Kaufkraftparität Dezember 2020	Wechselkurs Dezember 2020 (*)	Berichtigungs- koeffizient Dezember 2020 (**)
Angola	551,8	769,336	71,7
Argentinien	56,93	96,3178	59,1
Bangladesch	84,34	101,099	83,4
Barbados	2,321	2,39717	96,8
Dominikanische Republik	40,08	69,2507	57,9
Indien	64,70	88,3015	73,3
Iran	67 245	50 072,4	134,3
Kuwait	0,3110	0,363860	85,5
Nigeria	377,5	459,932	82,1
Sudan	183,5	65,6313	279,6
Usbekistan	7 885	12 416,6	63,5

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung.

(**) Brüssel und Luxemburg = 100.

JANUAR 2021

Dienstort	Kaufkraftparität Januar 2021	Wechselkurs Januar 2021 (*)	Berichtigungs- koeffizient Januar 2021 (**)
Argentinien	60,13	102,374	58,7
Demokratische Republik Kongo	3 040	2 404,81	126,4
Äthiopien	35,94	47,6928	75,4
Kosovo	0,6033	1,00000	60,3
Libanon	6 017	1 851,36	325,0
Liberia	355,1	200,573	177,0
Malawi	612,2	938,495	65,2
Malaysia	3,414	4,95780	68,9
Südsudan	414,6	217,658	190,5

Sudan	200,0	67,3306	297,0
Tadschikistan	8,532	13,8775	61,5
Sambia	11,09	25,8171	43,0

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung bzw. USD bei Liberia.

(**) Brüssel und Luxemburg = 100.

BESCHLUSS DER KOMMISSION
vom 4. Juni 2021
über die Lizenzierung des Natura-2000-Logos
(2021/C 229/03)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 3,

gestützt auf den Beschluss der Kommission vom 19. September 2001 (PV1536), wonach die Generaldirektoren und Dienststellenleiter entscheiden können, ob es notwendig ist, Rechte an geistigem Eigentum, die aus den unter ihrer Verantwortung durchgeführten Tätigkeiten oder Programmen resultieren, zum Schutz anzumelden, diesbezügliche Lizenzen zu erteilen, Rechte zu erwerben oder zu übertragen, darauf zu verzichten oder sie fallenzulassen, und wonach die Generaldirektoren die entsprechende administrative Durchführungsbefugnis haben,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 191 des Vertrags trägt die Umweltpolitik der Union zur Erhaltung und zum Schutz der Umwelt sowie zur Verbesserung ihrer Qualität bei, was die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen beinhaltet.
- (2) Die Richtlinie 92/43/EWG hat zum Ziel, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, indem Maßnahmen auf Unionsebene eingeleitet werden, um bedrohte Lebensräume und Arten zu erhalten und wiederherzustellen. Die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ hat zum Ziel, einen weitgehenden Schutz wildlebender Vögel und ihrer Lebensräume zu gewährleisten.
- (3) Die Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG bilden die Grundlage eines ökologischen Netzes ausgewiesener Naturschutzgebiete, das unter dem Namen „Natura 2000“ bekannt ist.
- (4) Um für dieses ökologische Netz zu werben, wurde ein NATURA-2000-Logo entworfen und am 15. Januar 1996 vom Habitat-Ausschuss genehmigt. Das Urheberrecht am NATURA-2000-Logo besitzt die Europäische Union.
- (5) Das NATURA-2000-Logo wird von der Kommission und von den Mitgliedstaaten genutzt, um Natura-2000-Gebiete auszuweisen und den Bekanntheitsgrad des Netzes zu steigern.
- (6) Es ist angezeigt, die Verwendung des NATURA-2000-Logos zu fördern, um die Vorteile, die Natura 2000 der lokalen Wirtschaft bieten kann, zu kommunizieren, neue Partnerschaften zwischen Gebietsverwaltern, Landbesitzern und Nutzern sowie lokalen Unternehmen aufzubauen und zugleich dafür zu sorgen, dass das Natura-2000-Netz besser wahrgenommen und stärker unterstützt wird. Deshalb ist es angezeigt, eine kostenlose Lizenz für die Nutzung des NATURA-2000-Logos zu vergeben.
- (7) Um sicherzustellen, dass das NATURA-2000-Logo in einer Weise verwendet wird, die wirksam zu den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete beiträgt, und Missbrauch auszuschließen, ist es erforderlich, die Nutzungsbedingungen für das NATURA-2000-Logo festzulegen —

BESCHLIEßT:

Einziges Artikel

Auf Antrag der Mitgliedstaaten kann die Kommission eine Lizenz zur Nutzung des NATURA-2000-Logos gemäß dem Lizenzvertrag im Anhang gewähren.

⁽¹⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

⁽²⁾ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

Brüssel, den 4. Juni 2021.

Für die Kommission
Florika FINK-HOOIJER
Generaldirektorin der GD Umwelt

ANHANG

Beschluss der Kommission über die Lizenzierung des Natura-2000-Logos**LIZENZVEREINBARUNG**

zwischen:

der Europäischen Union, vertreten durch die Europäische Kommission – Anschrift: 200, Rue de la Loi, 1000 Brüssel, Belgien –, zwecks der vorliegenden Vereinbarung vertreten durch Frau Florika FINK-HOOIJER, Generaldirektorin der Generaldirektion Umwelt (im Folgenden „Lizenzgeber“)

und

[XXXXXXXX] (im Folgenden „Lizenznehmer“).

Der „Lizenzgeber“ und der „Lizenznehmer“ werden einzeln jeweils als „Partei“ und zusammen als die „Parteien“ bezeichnet.

Gegenstand der Vereinbarung (im Folgenden „lizenziertes Material“):

das NATURA-2000-Logo, wie in der Anlage abgebildet

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wie in Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgestellt wird, erachtet die Europäische Union (im Folgenden die „EU“) die Erhaltung und den Schutz der Umwelt sowie die Verbesserung ihrer Qualität, einschließlich der Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, als ein dem Gemeinwohl dienendes wesentliches Ziel der EU.

Die EU hat die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ⁽¹⁾ (im Folgenden die „Habitat-Richtlinie“) mit dem Ziel erlassen, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, indem sie Maßnahmen auf EU-Ebene einleitet, um bedrohte Lebensräume und Arten zu erhalten und wiederherzustellen.

Die EU hat die Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ⁽²⁾ (im Folgenden die „Vogelschutzrichtlinie“) mit dem Ziel erlassen, einen weitgehenden Schutz wildlebender Vögel und ihrer Lebensräume zu gewährleisten.

Die Habitat-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie bilden die Grundlage eines ökologischen Netzes ausgewiesener Naturschutzgebiete, das unter dem Namen „Natura 2000“ bekannt ist.

Um für dieses ökologische Netz zu werben, wurde im Einklang mit Artikel 17 Absatz 3 der Habitat-Richtlinie ein NATURA-2000-Logo entworfen. Das Logo ist in der Anlage abgebildet.

Das Logo wird von der Europäischen Kommission und von den Mitgliedstaaten verwendet, um NATURA-2000-Schutzgebiete zu kennzeichnen.

Die Europäische Kommission und die in dem nach Artikel 20 der Habitatrichtlinie eingesetzten Habitat-Ausschuss vertretenen Mitgliedstaaten haben beschlossen, das NATURA-2000-Logo zu nutzen, um die Vorteile, die Natura 2000 der lokalen Wirtschaft bieten kann, zu kommunizieren. Eine solche Verwendung des Logos wird auch dazu beitragen, neue Partnerschaften zwischen Gebietsverwaltern, Landbesitzern, Landnutzern sowie lokalen Unternehmen aufzubauen und zugleich dafür zu sorgen, dass das Natura-2000-Netz besser wahrgenommen und stärker unterstützt wird.

Die EU erklärt, dass sie der Eigentümer der Rechte am geistigen Eigentum des NATURA-2000-Logos, einschließlich des uneingeschränkten Urheber- und Geschmacksmusterrechts, ist, und dass sie bereit ist, den Mitgliedstaaten zu den in dieser Vereinbarung festgelegten Bedingungen eine Lizenz zur Verwendung des Logos zu erteilen.

⁽¹⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

⁽²⁾ ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7.

Die Parteien sind wie folgt übereingekommen:

I. ERTEILUNG DER LIZENZ

1. Zu den in dieser Vereinbarung festgelegten Bedingungen erteilt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer das nicht ausschließliche, unentgeltliche, unterlizensierbare, bedingte Recht, das lizenzierte Material im Zusammenhang mit dem Natura-2000-Netz für die in Teil II dargelegten Zwecke zu nutzen, abzdrukken, zu veröffentlichen, zu reproduzieren, zu zeigen und einzubinden. Der Lizenznehmer darf das lizenzierte Material unbeschadet des Urheberrechts des Lizenzgebers über alle Medien, einschließlich Printmedien sowie digitaler und elektronisch gestützter Formate, verbreiten.
2. Die Vereinbarung ist auf das Hoheitsgebiet des Lizenznehmers beschränkt.
Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und wird für einen unbegrenzten Zeitraum gewährt.

II. LIZENZBEDINGUNGEN

1. Der Lizenznehmer nutzt das lizenzierte Material für die Zwecke der Umsetzung der Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie, um insbesondere
 - i) Gebiete zu kennzeichnen, die Teil des Natura-2000-Netzes sind, nachdem diese gemäß der Habitat-Richtlinie als „besondere Schutzgebiete“ ausgewiesen oder als „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ gelistet oder gemäß der Vogelschutzrichtlinie als „besondere Schutzgebiete“ ausgewiesen wurden, oder
 - ii) Maßnahmen und Aktionen zu kennzeichnen, die unmittelbar zur Errichtung, zur Verwaltung oder zur Förderung des Natura-2000-Netzes beitragen.
2. Der Lizenznehmer darf das lizenzierte Material auch im Zusammenhang mit Waren und Dienstleistungen nutzen, die
 - i) zur Verwirklichung der Erhaltungsziele spezifischer Natura-2000-Gebiete beitragen, sofern diese Ziele im Einklang mit der Habitat- bzw. der Vogelschutzrichtlinie festgesetzt wurden, oder
 - ii) vollständig oder wesentlich von einem spezifischen Natura-2000-Gebiet ausgehen und in vollem Einklang mit den Erhaltungszielen stehen, sofern diese im Einklang mit der Habitat- bzw. der Vogelschutzrichtlinie festgesetzt wurden.
3. Der Lizenznehmer darf das lizenzierte Material nicht in einer Weise verwenden, die den Zwecken der EU-Rechtsvorschriften oder der EU-Politik zuwiderlaufen oder dem Ansehen der EU-Organe schaden würde.
4. Der Lizenznehmer darf das lizenzierte Material in keinem Hoheitsgebiet vollständig oder teilweise als Handelsmarke eintragen oder in seine eigenen Handelsmarken integrieren.
5. Der Lizenznehmer trägt alle mit der Ausübung der durch diese Vereinbarung gewährten Rechte des Lizenznehmers verbundenen Kosten und Ausgaben.

III. BEDINGUNGEN FÜR DIE UNTERLIZENSIERUNG

1. Der Lizenznehmer darf Unterlizenzen für das Recht zur Nutzung des lizenzierten Materials in seinem Hoheitsgebiet zu den in Teil II genannten Bedingungen vergeben.
2. Der Lizenznehmer darf Dritten nicht erlauben, das lizenzierte Material in irgendeinem Hoheitsgebiet vollständig oder teilweise als Handelsmarke einzutragen oder in seine eigenen Handelsmarken zu integrieren.
3. Der Lizenznehmer darf Dritten nicht erlauben, das lizenzierte Material in einer Weise zu verwenden, die den Zwecken der EU-Rechtsvorschriften oder der EU-Politik zuwiderlaufen oder dem Ansehen der EU-Organe schaden würde.

IV. URHEBERRECHT

1. Das Urheberrecht am lizenzierten Material verbleibt bei der Europäischen Union.
2. Diese Vereinbarung unterliegt der Bedingung, dass der Lizenznehmer (bzw. jeder Unterlizenznehmer) mit folgendem deutlich sichtbaren Vermerk darauf hinweist, dass der Lizenzgeber der Urheberrechtsinhaber ist:

© Europäische Union

3. Diese Rechte werden für die gesamte Schutzdauer des Urheberrechts gewährt. Diese Vereinbarung erstreckt sich nicht auf das EU-Logo oder auf sonstige Handelsmarken, Handelsbezeichnungen, Logos oder Grafiken der Europäischen Union. Weitere Rechte werden dem Lizenznehmer hiermit nicht gewährt.

V. BEENDIGUNG DER LIZENZ

1. Verstößt der Lizenznehmer gegen diese Vereinbarung, so verpflichten sich die Parteien, den Sachverhalt binnen zwanzig (20) Arbeitstagen nach schriftlicher Mitteilung durch den Lizenzgeber zu erörtern. Sofern nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums eine Lösung gefunden wird, kann der Lizenzgeber diese Vereinbarung durch schriftliche Mitteilung kündigen.

VI. VERSTÖSSE DURCH DRITTE UND DURCHSETZUNGSMASSNAHMEN

1. Wird der Lizenznehmer darauf aufmerksam, dass ein Dritter das lizenzierte Material in einer Weise verwendet, die den Zwecken der EU-Rechtsvorschriften oder der EU-Politik zuwiderlaufen oder dem Ansehen der EU-Organe schaden könnte, teilt der Lizenznehmer dies unverzüglich dem Lizenzgeber mit.
2. Die Europäische Kommission hat das Recht, in enger Abstimmung mit dem Lizenznehmer geeignete Maßnahmen gegen eine solche Verwendung einzuleiten.
3. Der Lizenznehmer ist berechtigt und verpflichtet, auf eigene Kosten und in eigenem Namen gegen alle mutmaßlichen Verstöße gegen die Rechte des Lizenzgebers am geistigen Eigentum des lizenzierten Materials vorzugehen; dies beinhaltet das Recht, gegen Urheberrechtsverletzungen vor Gericht Klage zu erheben.

VII. VERWALTUNGSVORSCHRIFT

1. Die gesamte Kommunikation zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf die Durchführung dieser Vereinbarung, alle Mitteilungen und alle einschlägigen Korrespondenzen erfolgen schriftlich und sind an folgende Anschrift zu richten:
Für die Europäische Kommission im Namen der Europäischen Union ist folgende Person für die Durchführung dieser Vereinbarung zuständig:
[XXXXXX]
Für den Lizenznehmer ist folgende Person für die Durchführung dieser Vereinbarung zuständig:
[XXXXXXXXXXXXXXXXXX.]

VIII. STREITBEILEGUNG

1. Bei etwaigen Streitigkeiten zwischen den Parteien über die vorliegende Vereinbarung betreffende Sachverhalte bemühen sich in erster Instanz die in Teil VII genannten Vertreter der Parteien um eine Lösung, wobei die Streitpartei, die das Verfahren einleitet, die andere Partei schriftlich von dem Sachverhalt in Kenntnis setzt.

IX. VOLLSTÄNDIGKEIT

1. Die Bestimmungen dieser Vereinbarung ergeben eine Gesamtvereinbarung zwischen den Parteien über den Gegenstand dieser Vereinbarung.
2. Jede etwaige Änderung dieser Vereinbarung ist schriftlich zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren und Gegenstand einer förmlichen Ergänzung der Vereinbarung.
3. Die Parteien kommen überein, dass keine der Parteien sich auf Darstellungen, Absprachen, Behauptungen oder Unternehmungen beruft, die mündlich oder schriftlich vor Unterzeichnung der Vereinbarung erfolgten, es sei denn, sie wurden ausdrücklich in das Abkommen aufgenommen.

X. GELTENDES RECHT

1. Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Europäischen Union, das erforderlichenfalls durch das materielle Recht Belgiens ergänzt wird. Bei etwaigen Streitigkeiten zwischen den Parteien, die nicht in gegenseitigem Einvernehmen beigelegt werden können, wird der Gerichtshof der Europäischen Union angerufen.

In zwei Urschriften ausgefertigt in Brüssel am

Für die Europäische Kommission im Namen der
Europäischen Union:

Für den Lizenznehmer:

Anlage

LIZENZIERTES MATERIAL: NATURA-2000-LOGO



© Europäische Union



© Europäische Union

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zu dem Vorschlag für eine Pilotregelung für auf der Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen

(Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in englischer, französischer und deutscher Sprache auf der Internetpräsenz des EDSB unter www.edps.europa.eu www.edps.europa.eu)

(2021/C 229/04)

Am 24. September 2020 nahm die Europäische Kommission ihren Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Pilotregelung für auf der Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen (COM (2020) 594 final) an. In dem Vorschlag werden harmonisierte Anforderungen an bestimmte Marktteilnehmer festgelegt, die eine Genehmigung für die Einrichtung einer DLT-Marktinfrastruktur beantragen und erhalten möchten.

Der EDSB betont, dass der Schutz personenbezogener Daten kein Hindernis für die Innovation und insbesondere für die Entwicklung neuer Technologien im Finanzsektor darstellt. Gleichzeitig weist er darauf hin, dass Maßnahmen auf EU-Ebene in Bezug auf innovative Technologien, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, den allgemeinen Grundsätzen der **Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit** entsprechen müssen. Da wir bisher keinen umfassenden Überblick über die Auswirkungen dieser neuen Technologien auf unsere Gesellschaft haben, ist der EDSB zudem der Auffassung, dass **das Vorsorgeprinzip befolgt werden sollte**.

Der EDSB stellt fest, dass je nach Konfiguration der DLT die darin gespeicherten Meta- oder Transaktionsdaten als personenbezogene Daten gelten können, wenn sie sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen. Daher müssen die für die Verarbeitung Verantwortlichen die Konfiguration der DLT sorgfältig analysieren und dokumentieren, um festzustellen, ob damit personenbezogene Daten verarbeitet werden und die Vorgänge somit den Datenschutzverpflichtungen unterliegen.

Der EDSB hebt hervor, dass die für Digital Ledgers verwendete Technologie, insbesondere im Fall öffentlicher und genehmigungsfreier Ledgers, entscheidende Fragen hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den Datenschutzanforderungen aufwirft.

Der EDSB ist der Auffassung, dass vor Inkrafttreten des Vorschlags eine Diskussion über die Vereinbarkeit von DLT-Systemen im Allgemeinen mit den Datenschutz-Rahmenbestimmungen stattfinden sollte.

Der EDSB stellt fest, dass wenn DLT in der Blockchain personenbezogene Daten enthalten, die damit verbundenen Verarbeitungsvorgänge wahrscheinlich die Kriterien für die Einstufung als Verarbeitungsvorgang mit hohem Risiko erfüllen. Daher muss der für die Verarbeitung Verantwortliche vor der Verarbeitung personenbezogener Daten eine Datenschutz-Folgenabschätzung für die geplanten Verarbeitungsvorgänge durchführen. Darüber hinaus kann eine vorherige Genehmigung durch die zuständige Datenschutzbehörde erforderlich sein.

Der EDSB empfiehlt, dass in dem Vorschlag als Teil des Antrags auf eine Genehmigung für den Betrieb einer DLT-Marktinfrastruktur entsprechende Informationen, gegebenenfalls die Kerninformationen zu den geplanten Verarbeitungsvorgängen, gefordert werden. Darüber hinaus empfiehlt er, dass Betreiber von DLT-Marktinfrastrukturen den Datenschutzhinweis an derselben Stelle ihrer Betriebsinformationen veröffentlichen sollten, wie im Vorschlag gefordert.

Der EDSB betont, dass die im Vorschlag für den Betrieb von DLT-Marktinfrastrukturen vorgesehenen IT- und Cyber-Strukturen auch im Einklang mit den Verpflichtungen gemäß Artikel 22 und 32 der DSGVO stehen müssen. ⁽¹⁾

Schließlich empfiehlt der EDSB, im Zusammenhang mit der Meldung operativer Probleme durch die Betreiber von DLT-Marktinfrastrukturen in einem Erwägungsgrund darauf hinzuweisen, dass der Betreiber im Falle von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten diese auch der zuständigen Datenschutzbehörde gemäß Artikel 33 der DSGVO und gegebenenfalls den betroffenen Personen gemäß Artikel 34 der DSGVO melden muss.

3. HINTERGRUND

1. Am 24. September 2020 nahm die Europäische Kommission ihren Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Pilotregelung für auf der Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen (COM(2020) 594 final) („**Vorschlag**“) an. Mit dem Vorschlag werden harmonisierte Anforderungen an bestimmte Marktteilnehmer, nämlich Wertpapierfirmen, Marktbetreiber oder Zentralverwahrer, festgelegt, um in einem kontrollierten Umfeld unter Anwendung spezifischer Ausnahmen von der Einhaltung der Finanzvorschriften die Genehmigung zum Betrieb von auf der Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen („**DLT Marktinfrastuktur**“) zu beantragen und zu erhalten. Der Vorschlag hat insbesondere vier Ziele: Schaffung von Rechtssicherheit für Kryptowerte, Gewährleistung der Finanzstabilität, Schutz von Verbrauchern und Anlegern und Ermöglichung von Innovationen im Hinblick auf die Nutzung von Blockchain, Distributed-Ledger-Technologie und Kryptowerten.
2. Dieser Vorschlag ist Teil eines Pakets, das einen Vorschlag für eine Verordnung über Märkte für Kryptowerte ⁽²⁾ („**MICA-Verordnung**“), einen Vorschlag zur digitalen Betriebsstabilität ⁽³⁾ („**DORA-Verordnung**“) und einen Vorschlag zur Präzisierung oder Änderung bestimmter einschlägiger EU-Vorschriften für Finanzdienstleistungen ⁽⁴⁾ umfasst. Der EDSB geht davon aus, dass er auch zu den anderen Verordnungen des Pakets gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 konsultiert wird.
3. Am 26. Februar 2021 ersuchte die Europäische Kommission den Europäischen Datenschutzbeauftragten („**EDSB**“), gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 eine Stellungnahme zu dem Vorschlag abzugeben. Der EDSB hat sich in seinen nachstehenden Bemerkungen auf die Bestimmungen des Vorschlags beschränkt, die unter dem Blickwinkel des Datenschutzes besonders relevant sind.

5. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Vor diesem Hintergrund

- weist der EDSB darauf hin, dass der Schutz personenbezogener Daten kein Hindernis für Innovationen und insbesondere für die Entwicklung neuer Technologien, insbesondere im Finanzsektor, darstellt.
- betont der EDSB, dass die Technologie, die für einige Digital Ledgers verwendet wird, insbesondere für jene, die öffentlich und genehmigungsfrei sind, wesentliche konzeptionelle Fragen in Bezug auf die Datenschutzanforderungen aufwirft; er empfiehlt daher, dass die Diskussion darüber, wie die Kompatibilität der DLT-Systeme mit den Datenschutz-Rahmenbestimmungen sichergestellt werden kann, vor Inkrafttreten des Vorschlags geführt werden sollte.
- betont der EDSB, dass in den vom Vorschlag abgedeckten DLT-Marktinfrastrukturen nur solche Kryptowerte gehandelt werden sollten, die eine DLT-Konfiguration verwenden, die den Datenschutzbestimmungen entspricht.
- schlägt der EDSB vor, als Teil der erforderlichen Informationen im Rahmen des Antrags auf eine Genehmigung für den Betrieb einer DLT-Marktinfrastuktur gegebenenfalls die Liste der geplanten Verarbeitungsvorgänge mit personenbezogenen Daten, die Zuweisung der Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Betreiber gemäß der DSGVO innerhalb der DLT-Marktinfrastuktur sowie die absehbaren Hauptrisiken und geplanten Risikomindeungsstrategien in Bezug auf den Datenschutz aufzunehmen.
- hebt der EDSB hervor, dass die im Vorschlag für den Betrieb von DLT-Marktinfrastrukturen vorgesehenen IT- und Cyber-Strukturen auch im Einklang mit den Verpflichtungen gemäß den Artikeln 22 und 32 der DSGVO stehen müssen

- empfiehlt der EDSB , im Zusammenhang mit der Meldung operativer Probleme durch die Betreiber von DLT-Marktinfrastrukturen in einem Erwägungsgrund darauf hinzuweisen, dass der Betreiber im Falle von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten diese auch der zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 33 der DSGVO und gegebenenfalls den betroffenen Personen gemäß Artikel 34 der DSGVO melden muss.

Brüssel, den 23. April 2021.

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

-
- (¹) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).
- (²) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937, COM(2020) 593 final. Abrufbar unter EUR-Lex - 52020PC0593 - EN - EUR-Lex (europa.eu)
- (³) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Betriebsstabilität digitaler Systeme des Finanzsektors und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 909/2014, COM/2020/595 final, abrufbar unter EUR-Lex - 52020PC0595 - EN - EUR-Lex (europa.eu)
- (⁴) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/65/EU, (EU) 2015/2366 und (EU) 2016/2341, COM/2020/596 final. Abrufbar unter EUR-Lex - 52020PC0596 - EN - EUR-Lex (europa.eu)
-

Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zu dem Vorschlag für eine Verordnung über die Betriebsstabilität digitaler Systeme des Finanzsektors und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 909/2014

(Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in englischer, französischer und deutscher Sprache auf der Internetpräsenz des EDSB unter www.edps.europa.eu www.edps.europa.eu)

(2021/C 229/05)

Die Europäische Kommission nahm am 24. September 2020 einen Vorschlag für eine Verordnung über die Betriebsstabilität digitaler Systeme des Finanzsektors und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 909/2014 (im Folgenden „Vorschlag“) an. Mit dem Vorschlag wird ein umfassender Rahmen für die digitale Betriebsstabilität von EU-Finanzunternehmen geschaffen, der sich auf fünf Schlüsselbereiche stützt: Management von IKT-Risiken (Kapitel II), Management, Klassifizierung und Meldung von Sicherheitsvorfällen (Kapitel III), Prüfung der digitalen Betriebsstabilität (Kapitel IV), Risikomanagement Dritter und Regulierung kritischer IKT-Diensteanbieter (Kapitel V) und Informationsaustausch (Kapitel VI).

Der EDSB begrüßt die Ziele des Vorschlags und hält es für die Stabilität der Finanzmärkte der Europäischen Union für unerlässlich, dass Finanzinstitute über einen soliden, umfassenden und gut dokumentierten IKT-Risikomanagementrahmen verfügen.

Der EDSB betont, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass jede Verarbeitung im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Finanzunternehmen auf einer der in Artikel 6 DSGVO festgelegten Rechtsgrundlagen beruht (¹). Darüber hinaus betont der EDSB, wie wichtig es für Finanzunternehmen ist, in ihren Rahmen für die Betriebsstabilität digitaler Systeme einen starken Datenschutz-Governance-Mechanismus einzubetten, in dem die Rollen und Zuständigkeiten des Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters sowie die vorgesehenen Verarbeitungstätigkeiten klar festgelegt sind.

Mit Blick auf die internationalen Übermittlungen an Drittanbieter von IKT-Diensten, die in einem Drittland niedergelassen sind, erinnert der EDSB daran, dass jede internationale Übermittlung personenbezogener Daten den Anforderungen des Kapitels V der DSGVO in der Auslegung durch die Rechtsprechung des EuGH, einschließlich des Urteils *Schrems II*, entsprechen muss.

In Bezug auf die Vereinbarungen über den Austausch von Informationen und Erkenntnissen über Cyberbedrohungen zwischen Finanzunternehmen betont der EDSB, dass der Schutz personenbezogener Daten kein Hindernis für den Austausch solcher Erkenntnisse im Finanzsektor darstellt. Die Datenschutzerfordernisse sollten eher als Grundanforderung verstanden werden, mit deren Einhaltung die Rechte des Einzelnen gewährleistet werden können. In diesem Zusammenhang spricht sich der EDSB dafür aus, auch im Finanzsektor Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 DSGVO anzunehmen, insbesondere um die Rolle der Hauptakteure bei der Verarbeitung personenbezogener Daten eindeutig festzulegen und eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten.

Bezüglich der Veröffentlichung von Bußgeldern empfiehlt der EDSB, zu den Kriterien für die Prüfung durch die zuständige Behörde auch die Risiken für den Schutz der personenbezogenen Daten natürlicher Personen aufzunehmen. Darüber hinaus erinnert der EDSB daran, dass nach dem Grundsatz der Speicherbegrenzung personenbezogene Daten nicht länger gespeichert werden dürfen, als es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist.

In Bezug auf die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten betont der EDSB, dass der Wortlaut von Erwägungsgrund 42 des Vorschlags nicht mit Artikel 33 DSGVO vereinbar ist. Daher empfiehlt der EDSB, den Verweis auf Datenschutzbehörden in Erwägungsgrund 42 des Vorschlags zu streichen und Artikel 17 des Vorschlags im Einklang mit den Empfehlungen dieser Stellungnahme geringfügig zu ändern.

1. HINTERGRUND

1. Die Europäische Kommission nahm am 24. September 2020 einen Vorschlag für eine Verordnung über die Betriebsstabilität digitaler Systeme des Finanzsektors und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 909/2014 (im Folgenden **„Vorschlag“**) an. Mit dem Vorschlag wird ein umfassender Rahmen für die Betriebsstabilität digitaler Systeme von EU-Finanzunternehmen geschaffen, der sich auf fünf Schlüsselbereiche stützt: IKT-Risikomanagement (Kapitel II), Bewältigung und Klassifizierung von und Berichterstattung über Vorfälle (Kapitel III), Prüfung der digitalen Betriebsstabilität (Kapitel IV), Steuerung des Risikos durch Drittanbieter und Regulierung kritischer IKT-Diensteanbieter (Kapitel V) und Informationsaustausch (Kapitel VI).
2. Dieser Vorschlag ist Teil eines Pakets, das einen Vorschlag für eine Verordnung über Märkte für Kryptowerte ⁽²⁾ (**„MICA-Verordnung“**), einen Vorschlag für eine Pilotregelung für auf der Distributed-Ledger-Technologie (DLT) basierende Marktinfrastrukturen ⁽³⁾ und einen Vorschlag zur Klarstellung bzw. Änderung bestimmter einschlägiger EU-Vorschriften für Finanzdienstleistungen ⁽⁴⁾ umfasst. Der EDSB wurde zu dem Vorschlag für eine Pilotregelung für auf der DLT basierende Marktinfrastrukturen konsultiert und gab seine Stellungnahme am 23. April 2021 ab. ⁽⁵⁾ Außerdem wurde er am 29. April 2021 zur MICA-Verordnung konsultiert und wird seine Stellungnahme gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾ abgeben.
3. Am 15. März 2021 ersuchte die Europäische Kommission den Europäischen Datenschutzbeauftragten („EDSB“) um eine Stellungnahme gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 zu dem Vorschlag. Der EDSB hat sich in seinen nachstehenden Bemerkungen auf die Bestimmungen des Vorschlags beschränkt, die aus dem Blickwinkel des Datenschutzes besonders relevant sind.

4. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Vor diesem Hintergrund

- betont der EDSB, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass **alle Verarbeitungsvorgänge** im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Finanzunternehmen **auf einer der Rechtsgrundlagen von Artikel 6 DSGVO beruhen**, und nennt Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c, e und f DSGVO als mögliche Rechtsgrundlage für die Prüfung durch Finanzunternehmen;
- betont der EDSB, wie wichtig es für Finanzunternehmen ist, in ihren Rahmen für die Betriebsstabilität digitaler Systeme einen **starken Datenschutz-Governance-Mechanismus** einzubetten, in dem die Rollen und Zuständigkeiten des Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters sowie die vorgesehenen Verarbeitungstätigkeiten klar festgelegt sind;
- erinnert der EDSB daran, dass jede **internationale Übermittlung personenbezogener Daten durch Finanzunternehmen** an einen in einem Drittland niedergelassenen Drittanbieter von IKT-Diensten **die Anforderungen des Kapitels V DSGVO erfüllen** und gegebenenfalls angemessenen Garantien im Einklang mit dem Datenschutzrahmen und der Rechtsprechung des EuGH, insbesondere in der Rechtssache Schrems II, unterliegen muss. Solche Finanzunternehmen können die Standardvertragsklauseln in Anspruch nehmen, da sie das relevanteste Übermittlungsinstrument zu sein scheinen;
- betont der EDSB, dass der **Schutz personenbezogener Daten kein Hindernis für den Informationsaustausch im Finanzsektor darstellt**. Datenschutzanforderungen sollten vielmehr als grundlegende Anforderung betrachtet werden, die einzuhalten ist, um die Wahrung der Rechte von Einzelpersonen im Rahmen der digitalen Betriebsstabilität von Finanzunternehmen zu gewährleisten;
- spricht sich der EDSB dafür aus, **auch im Finanzsektor Verhaltensregeln** gemäß Artikel 40 DSGVO **anzunehmen**, insbesondere um die Rolle der wichtigsten Interessenträger bei der Verarbeitung personenbezogener Daten eindeutig festzulegen und eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten;
- empfiehlt der EDSB bezüglich der **Veröffentlichung von Verwaltungsanktionen**, zu den Kriterien für die Prüfung durch die zuständige Behörde auch **die Risiken für den Schutz personenbezogener Daten natürlicher Personen** aufzunehmen;
- empfiehlt der EDSB im Einklang mit dem Grundsatz der Speicherbegrenzung den Finanzunternehmen, mit Maßnahmen sicherzustellen, dass **Informationen über die Geldbußen nach Ablauf der fünf Jahre oder schon früher**, falls sie nicht mehr erforderlich sind, **von ihrer Website gelöscht werden**;

- betont der EDSB, dass der **Wortlaut von Erwägungsgrund 42 des Vorschlags nicht mit Artikel 33 DSGVO vereinbar ist**. Der EDSB empfiehlt daher, den Verweis auf Datenschutzbehörden in Erwägungsgrund 42 des Vorschlags zu streichen und Artikel 17 des Vorschlags dahingehend zu ändern, dass ein Verweis auf die Pflicht zur Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die zuständigen Datenschutzbehörden aufgenommen wird;
- empfiehlt der EDSB, Artikel 23 Absatz 2 des Vorschlags dahingehend zu ändern, dass Tests, Produktentwicklungen oder Forschungsarbeiten zu IKT-Systemen nicht an Live-Produktionssystemen durchgeführt werden dürfen, die personenbezogene Daten von Kunden enthalten.

Brüssel, 10. Mai 2021.

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

-
- (¹) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).
 - (²) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937, COM/2020/593 final. Abrufbar unter EUR-Lex - 52020PC0593 - EN - EUR-Lex (europa.eu)
 - (³) Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über eine Pilotregelung für auf der Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen COM/2020/594 final, abrufbar unter EUR-Lex - 52020PC0594 - EN - EUR-Lex (europa.eu)
 - (⁴) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2009/65/EG, 2009/138/EU, 2011/61/EU, EU/2013/36, 2014/65/EU, (EU) 2015/2366 und EU/2016/2341, COM/2020/596 final. Abrufbar unter EUR-Lex - 52020PC0596 - EN - EUR-Lex (europa.eu)
 - (⁵) Stellungnahme 6/2021 zu dem Vorschlag für eine Pilotregelung für auf der Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen, abrufbar unter 2021-0219_d0912_opinion_6_2021_en_0.pdf (europa.eu)
 - (⁶) Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 138).
-

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und damit verbundene Tätigkeiten gemäß dem
Arbeitsprogramm 2021-2022 für das Programm „Horizont Europa“ (Rahmenprogramm für
Forschung und Innovation 2021-2027)**

(2021/C 229/06)

Hiermit wird die Einleitung von weiteren Maßnahmen gemäß dem Arbeitsprogramm 2021-2022 für das Programm „Horizont Europa“ (Rahmenprogramm für Forschung und Innovation 2021-2027) angekündigt.

Mit dem Beschluss C(2021) 4200 vom 15. Juni 2021 hat die Kommission eine Änderung des oben genannten Arbeitsprogramms angenommen.

Voraussetzung für diese Maßnahmen ist, dass die im Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Union für 2021 und 2022 vorgesehenen Mittel infolge des Erlasses des Haushaltsplans für das Jahr 2022 durch die Haushaltsbehörde verfügbar sind oder nach der Regelung der vorläufigen Zwölfstel bereitstehen werden. Die Kommission behält sich das Recht vor, die Maßnahmen zu annullieren oder zu berichtigen.

Die Einhaltung dieser Bedingungen wird auf dem Online-Portal der Europäischen Kommission für Finanzhilfen und Ausschreibungen (<https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/portal/screen/programmes/horizon>) bekannt gegeben.

Dieses Arbeitsprogramm, einschließlich Fristen und Mittelausstattung für die Maßnahmen, ist über das oben genannte Portal für Finanzhilfen und Ausschreibungen zusammen mit Einzelheiten zu den Maßnahmen und dem Leitfaden für Antragsteller abrufbar. Diese Informationen werden bei Bedarf auf dem Portal für Finanzhilfen und Ausschreibungen aktualisiert.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE